

Merkblatt

Die besondere Anzeigepflicht nach § 30 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erfasst einmalige, stichtagsbezogene Steuerfälle. Hierfür gibt es kein normiertes Steuererklärungsverfahren wie beispielsweise bei der Einkommensteuer. Der Gesetzgeber hat daher in § 30 ErbStG eine **allgemeine Anzeigepflicht** verankert. Hiervon gibt es aber zahlreiche Ausnahmen und Rückausnahmen.

Anzeigepflicht des Erwerbers

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben/Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung zuständig ist, anzuzeigen.

Ausnahme

Einer Anzeige bedarf es nicht

- wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten **Verfügung von Todes** wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblassers unzweifelhaft ergibt,
- wenn eine **Schenkung unter Lebenden** oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Rückausnahme

Seit dem 01.01.2009 besteht eine Anzeigepflicht jedoch in allen Fällen, in denen zum Erwerb gehört: **Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen.**

Sind an einem Erwerb **mehrere Erwerber** beteiligt (z. B. mehrere Erben) so ist jeder für seinen eigenen Erwerb anzeigepflichtig. Bei jedem Erwerber liegt ein gesondert zu behandelnder Steuerfall vor. Die Anzeige eines Verpflichteten kann aber die übrigen entlasten, wenn die Anzeige den gesamten Erwerb umfasst und in Bezug auf alle Erwerber die notwendigen Angaben enthält.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn nach Ansicht des Erwerbers keine Steuer festzusetzen ist. Die Entscheidung über die Steuerpflicht ist dem Finanzamt vorbehalten. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch, wenn eindeutig und klar feststeht, dass keine Steuer entstanden ist.

Anzeigefrist

Sie beginnt mit „Erlangung der Kenntnis“ vom Vermögensanfall oder dem Eintritt der Verpflichtung. Bei Verfügungen von Todes wegen dürfte dies regelmäßig der Zeitpunkt der Testamentseröffnung sein. Bei unklaren Verhältnissen ist die Kenntnis erst mit der Erteilung des Erbscheins anzunehmen. Bei Schenkungen erlangt der Erwerber Kenntnis vom Vermögensanfall regelmäßig mit der Ausführung der Schenkung.

Anzeigepflicht des Schenkers

Bei nicht beurkundungspflichtigen Schenkungen wird die Anzeigepflicht über § 30 Abs. 2 ErbStG auch auf den Schenker ausgeweitet. Anzeigepflichtig ist in diesen Fällen sowohl der Beschenkte als auch der Schenker.

Der Anzeigepflicht wird nachgekommen, wenn einer der beiden Anzeigeverpflichteten die Anzeige erstattet. Der andere ist von der Anzeigepflicht befreit, wenn er „positive Kenntnis“ von der Anzeige hat. Eine bloße Vermutung oder Zusicherung, die Anzeige werde erstellt, reicht nicht aus.

Inhalt der Anzeige

Die Anzeige ist formlos zu stellen und soll folgende Angaben enthalten:

1. Vorname und Familienname, Identifikationsnummer, Beruf und Anschrift des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers
2. Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
3. Gegenstand und Wert des Erwerbs
4. Rechtsgrund des Erwerbs
5. persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker
6. frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

Was passiert mit meiner Anzeige?

Das Finanzamt prüft, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Dabei werden weitere Unterlagen geprüft, z. B. Mitteilungen von Banken und Versicherungsunternehmen.

Hält das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt nach Aktenlage eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von den Beteiligten die **Abgabe einer Steuererklärung verlangen**. Sie sind zur Abgabe einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung nur dann verpflichtet, wenn das Erbschaftsteuerfinanzamt Sie dazu auffordert - in aller Regel wird das Erbschaftsteuerfinanzamt einen amtlichen Vordruck zusenden, den Sie ausgefüllt zurückzusenden haben.

Festsetzungsfrist und Verstoß gegen die Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht des § 30 ErbStG hemmt den Beginn der Festsetzungsfrist für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist im Falle einer Anzeigepflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (sogenannte **Anlaufhemmung**).

Dauer und Ablauf

Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO regelmäßig vier Jahre. Im Falle der Steuerhinterziehung verlängert sich dieser Zeitraum auf zehn Jahre, im Falle der leichtfertigen Steuerverkürzung auf fünf Jahre.

Wird **gegen** die bestehende **Anzeigepflicht verstoßen**, so beginnt die Festsetzungsfrist

1. bei Erwerb von Todes wegen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat (§ 170 Abs. 5 Nr. 1 AO),
2. bei Schenkungen nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat (§ 170 Abs. 5 Nr. 2 AO),
3. bei Zweckzuwendungen unter Lebenden nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist (§ 170 Abs. 5 Nr. 3 AO).

Wichtig zu wissen ist, dass die Festsetzungsfrist des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO nach Einreichung der vom Finanzamt angeforderten Steuererklärung **neu beginnt** und ggf. die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO überlagert (BFH v. 27.8.2008 – II R 36/06).

Das Unterlassen der Anzeige oder die bewusst fehlerhafte Anzeige kann unter den Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO **strafrechtliche Konsequenzen** haben.

Da die Anzeige **keine Steuererklärung** ist, kommt die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** gem. 152 AO wegen verspäteter Anzeige nicht in Betracht.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Durch die Anzeige nach § 30 ErbStG wird das Erbschaftsteuerfinanzamt in die Lage versetzt, das Festsetzungsverfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in Gang zu setzen.
- Anzeigepflicht besteht für den Erwerber und bei Schenkungen auch für den Schenker und muss innerhalb von drei Monaten ab „erlangter Kenntnis“ vom Erwerb beziehungsweise der Ausführung der Schenkung erfüllt werden.
- Die Anzeige erfolgt formlos.
- Zur Abgabe einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung sind Sie nur verpflichtet, wenn das Erbschaftsteuerfinanzamt Sie dazu auffordert.
- Durch die Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist kann bei Schenkungen auch noch nach Jahrzehnten eine Schenkungsteuerfestsetzung in Betracht kommen, da der Beginn der Verjährung bis zum Ablauf des Kalenderjahres hinausgeschoben wird, in dem der Schenker verstorben ist oder das Finanzamt auf andere Weise von der Schenkung erfahren hat.
- Das Unterlassen der Anzeige oder die bewusst fehlerhafte Anzeige kann unter den Voraussetzungen der §§ 370,378 AO strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ihr/e Steuerberater/in steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand November 2018